

Allgemeiner Teil

I. Anwendungsbereich – Geltungsbereich – Begriffsbestimmungen

A. Anwendungsbereich – Geltungsbereich

1. Reisevertrag zwischen Veranstalter und Reisenden (Konsument)

Das PRG gilt für Pauschalreiseverträge zwischen Unternehmen und einem Reisenden. Als Unternehmer wird jede natürliche oder juristische Person, der eine Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt, verstanden. Ebenso findet das PRG Anwendung auf Verträge über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen (vgl § 2 Abs 5 Z 1 und 2 PRG iVm § 15 PRG). Das PRG erfasst daher – wie auch die zu Grunde liegende Richtlinie – nur solche **Vertragsverhältnisse**, in denen sich ein **Unternehmer als Anbieter** und ein **Reisender als Nachfrager** gegenüberstehen (das ist näher in § 2 Abs 9 PRG festgehalten).

2. Ausdehnung Anwendungsbereich „Geschäftsreise“

Grundsätzlich fallen daher auch Reiseverträge, die von **Geschäftsleuten** einschließlich Angehöriger freier Berufe oder Selbstständiger aus **beruflichen oder geschäftlichen Zwecken** geschlossen werden, in den von der Richtlinie und dem PRG geschützten Bereich. Wird der Reisevertrag über Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen allerdings auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung für die Organisation von Geschäftsreisen abgeschlossen (vgl § 1 Abs 2 Z 3 PRG), so fallen diese Arten von Geschäftsreisen nicht unter das PRG.

3. Kein Anwendungsbereich

Das PRG kommt nicht zur Anwendung bei

- Kurzreisen – Reisen unter 24 Stunden

- Verträgen über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen mit einer Dauer von **weniger als 24 Stunden** und ohne Übernachtung (vgl § 1 Abs 2 Z 1 PRG).
- Aufgrund des geringeren Schutzbedürfnisses des Reisenden werden – so wie auch in der EG-Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG – Kurzreisen iSd § 1 Abs 2 Z 1 PRG vom Anwendungsbereich ausgenommen. Unter Kurzreisen versteht man jene Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung

enthalten (vgl in diesem Zusammenhang zur Abgrenzung sowie die inhalts-gleiche Vorgängerbestimmung in den Ausübungsvorschriften für das Reisebüro-gewerbe § 1 Abs 2 der Verordnung BGBl II 1998/401 idgF). Nach alter Rechtslage waren, da es sich um eine Reiseveranstaltung gehandelt hat, auch eintägige Bus-fahrten geschützt.

• **Gelegenheitsveranstalter**

- bei Verträgen über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die nur **gelegentlich** und **ohne Gewinnabsicht** und nur von einer **begrenzten Gruppe von Reisenden** angeboten oder vermittelt werden (vgl § 1 Abs 2 Z 2 PRG).
- Ausgehend von den Erwägungsgründen der RL handelt es sich dabei nur um Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, die nur ein paar Mal im Jahr bspw von Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereinen oder Schulen etwa für eigene Mitglieder und nicht öffentlich angeboten oder vermittelt werden („Vereins- oder Schulausflüge“).

Praxistipp:

Die in der Norm genannten Kriterien

- gelegentlich
- Fehlen einer Gewinnabsicht
- beschränkter Personenkreis

müssen kumulativ vorliegen.

• **Geschäftsreisen auf Basis Rahmenvertrag**

- Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, wenn der Vertrag auf der Grundlage einer **allgemeinen Vereinbarung** über die **Organisation von Geschäftsreisen** zwischen **zwei Unternehmen** geschlossen wird (vgl § 1 Abs 2 Z 3 PRG).
- Grundsätzlich wird bei solchen Reisen zunächst, etwa zwischen einer Reiseagentur und einem Unternehmer, ein Rahmenvertrag geschlossen und auf Basis dieses werden entweder für den Unternehmer oder bspw für den Dienstnehmer konkrete Reisearrangements angeboten und erbracht (vgl dazu Erwägungsgrund 7 der Richtlinie). Voraussetzung ist für diesen Ausnahmetatbestand eine strukturierte Beziehung zwischen dem Organisator der Reise und demjenigen, der die Reiseleistung in Anspruch nimmt. Der auf der Nachfragerseite auftretende Vertragspartner des Rahmenvertrags wird – so der Wortlaut der Richtlinie (vgl Art 2 Abs 2 lit c der Richtlinie) – als „*natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können*“ konkretisiert.

C. Reiseleistungen

Reiseleistungen sind

4

- **Beförderung**

- Die Beförderung einer Person (vgl § 2 Abs 1 Z 1 PRG).
- Bei einer Beförderung handelt es sich in Bezug auf eine Gepäckbeförderungsleistung nicht um eine andere touristische Leistung, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer Reiseleistung ist. Ebenso fallen im Rahmen der Beförderung der Transfer zwischen Hotel und Flughafen, die Mahlzeit anlässlich der Beförderung, sowie auch die Übernachtung, die als Teil einer Personenbeförderung per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug angeboten wird, sofern die Beförderung eindeutig den Hauptbestand darstellt, nicht unter den Begriff der anderen touristischen Dienstleistung iSd § 2 Abs 1 Z 4 PRG, sie sind wesensmäßig Bestandteil der Beförderungsleistung. Anders ist dies bspw bei einer Kreuzfahrt.

- **Unterbringung**

- Unterbringung einer Person, sofern sie nicht wesensmäßig Bestandteil der Beförderung der Person ist und nicht zu Wohnzwecken geschieht (vgl § 2 Abs 1 Z 2 PRG).
- Wesensmäßiger Bestandteil der Reiseleistung der Unterbringung ist die Mahlzeit oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung. Fraglich ist, ob das All-inclusive-Service bzw die Halbpension eine Pauschalreise entstehen lässt. Ein inkludierter Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna oder Wellnessbereich stellt noch nicht eine eigene andere touristische Reiseleistung dar.

- **Autovermietung**

- Autovermietung oder die Vermietung anderer Kraftfahrzeuge gem Art 3 Z 11 der Richtlinie 2007/46/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständig technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl L 2007/263, 1, oder Krafträder der Führerscheinklasse A gem Art 4 Abs 3 lit c der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl L 2006/403, 18 (vgl § 2 Abs 1 Z 3 PRG).

- **Andere touristische Dienstleistung**,

- die nicht wesensmäßig Bestandteil einer Reiseleistung nach § 2 Abs 1 Z 1, 2 oder 3 PRG (§ 2 Abs 1 Z 4 PRG) ist, wobei nach § 2 Abs 2 Z 3 PRG, wenn der Wert dieser touristischen Leistung 25% oder mehr des Gesamtwerts bei einer Kombination einer Reise gem § 2 Abs 2 Z 2 lit a PRG ausmacht, idR eine Pauschalreise vorliegt.
- Darunter werden andere touristische Leistungen wie Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, Führungen, Skipässe, Vermietung von Sportausrüstungen sowie Wellnessbehandlungen zu verstehen sein.

D. Pauschalreise

- 5** Wesensmerkmal einer Pauschalreise ist die Kombination von **mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise**. Der Begriff und die Definition der Pauschalreise iSd § 2 Abs 2 Z 1 lit a PRG wird durch das PRG wesentlich weiter gezogen, als dies nach bisherigem Recht der Fall gewesen ist. Es wird nicht mehr auf eine „im Voraus festgelegte Verbindung“ von Dienstleistungen abgestellt, die „zu einem Gesamtentgelt angeboten oder vereinbart wird“ (vgl § 31 b Abs 1 Z 1 KSchG sowie auch Art 2 Z 1 Pauschalreiserichtlinie 90/314/EWG). Vielmehr kann nun eine Kombination von Reiseleistungen eine Pauschalreise unabhängig davon ergeben, ob sie ohne Zutun des Reisenden auf seinen Wunsch oder entsprechend seiner Auswahl kombiniert werden, und es macht dafür auch keinen Unterschied, ob sie online oder in einer Vertriebsstelle gebucht werden (vgl dazu Erwägungsgrund 8 der RL).

1. Klassische Pauschalreise

- 6** Wesentlich ist, dass die in § 2 Abs 1 PRG angeführten Reiseleistungen durch den Unternehmer (Reiseveranstalter)
- vor Abschluss
 - eines einzigen Vertrags
 - auf Wunsch oder Auswahl des Reisenden
- zusammengestellt werden.

2. Erweiterung des Pauschalreisebegriffs

- 7** Der Abschluss von separaten Verträgen kann zur Anwendung des PRG führen. Maßgeblich sind neben dem Anbot oder der vertraglichen Zusage oder Rechnungslegung auch die Umstände, unter denen der Reisende nach vernünftigem Ermessen die Anwendung des PRG und damit den Schutz des Gesetzes erwarten darf.
- 8** Der Abschluss von separaten Verträgen mit einzelnen Erbringern von Reiseleistungen in verschiedenen in § 2 Abs 2 Z 1 lit b PRG genannten Konstellationen kann eine Pauschalreise begründen, wobei die Art und Weise, wie Reiseleistungen
- angeboten oder
 - vertraglich zugesagt werden,
- maßgeblich ist.

a) Erwerb in einziger Vertriebsstelle

aa) Stationäres Reisebüro

Werden die Reiseleistungen

9

- in einer **einzigem Vertriebsstelle** erworben und
- **vor der Zustimmung** des Reisenden **zur Zahlung ausgewählt** (vgl § 2 Abs 2 Z 1 lit b sublit aa PRG),

so kommt nach dem Erwägungsgrund 10 der RL ein Pauschalreisevertrag über diese Leistung „**im Rahmen desselben Buchungsvorganges**“ zustande.

bb) Onlinevertrieb

Im Onlinevertrieb werden darunter Reiseleistungen zu verstehen sein, welche vor Vertragsabschluss oder der Abgabe einer bindenden Erklärung durch den Reisenden online in einem „**Warenkorb**“ gesammelt werden.

10

b) Anbot zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis

Eine Pauschalreise entsteht gem § 2 Abs 2 Z 1 lit b sublit bb PRG dann, wenn Reiseleistungen iSd § 2 Abs 1 Z 1, 2, 3 oder 4 PRG zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis

11

- **angeboten**,
- **vertraglich zugesagt** oder
- **in Rechnung gestellt**

werden.

c) Bezeichnung als „Pauschalreise“

Eine Pauschalreise liegt gem § 2 Abs 2 Z 1 lit b sublit cc PRG dann vor, wenn Reiseleistungen iSd § 2 Abs 1 PRG als „**Pauschalreise**“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung wie „**All-inclusive**“, **Kombireisen**, **Komplettangebot** oder Ähnlichem

12

- **beworben** oder
- **vertraglich zugesagt**

werden.

Praxistipp:

Anzumerken ist, dass eine Rechnungslegung im Unterschied zu § 2 Abs 2 Z 1 lit b sublit bb PRG nicht als Tatbestandsmerkmal herangezogen wird.

d) Pauschalreise durch nachträgliche Auswahl

In bestimmten Fällen soll eine erst **nach Vertragsabschluss** erstellte Kombination von Reiseleistungen iSd § 2 Abs 1 PRG als Pauschalreise gelten, nämlich dann, wenn dem Reisenden im Vertrag die **Ermächtigung** eingeräumt wird, **nach Abschluss** des

13

Reisevertrags eine **Auswahl unter verschiedenen Arten** von Reiseleistungen zu treffen, wie zB bei einer „**Reise-Geschenkbox**“, welche im Erwägungsgrund 11 der RL als Variante angeführt wird.

e) „Click-through-Buchung“

- 14** Unter einer „**Click-through-Buchung**“ ist eine Kombination von unterschiedlichen Reiseleistungen iSd § 2 Abs 1 PRG zu verstehen. Voraussetzung dabei ist, dass

1. gewisse **Daten** des Reisenden:

- Name,
- E-Mail-Adresse,
- Zahlungsdaten,

2. **zwischen den beteiligten Unternehmen weitergeleitet** werden, und zwar von jenem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an ein anderes oder mehrere andere Unternehmen,

3. wobei mit dem weiteren – letztgenannten – Unternehmer als zeitliche Schranke der weitere Vertrag über eine Reiseleistung iSd § 2 Abs 1 PRG spätestens **24 Stunden** nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung geschlossen werden muss.

Praxistipp:

Festzuhalten ist, dass der wesentliche Unterschied zwischen einer „Click-through-Buchung“ – welche eine Pauschalreise ist – und der zweiten Konstellation, der „verbundenen Reiseleistungen“ gem § 2 Abs 5 Z 1,1 n lit b PRG, die geforderte Weiterleitung der Daten ist.

f) Conclusio

- 15** Zusammengefasst ist, ausgehend von der Konfiguration des § 2 Abs 2 Z 1 PRG, bei der Zusammenstellung von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise von einer Pauschalreise auszugehen.

Beispiel:

Daher kann die Buchung einer Hotelübernachtung plus einer Konzertkarte eine Pauschalreise begründen, sodass ein Hotelier, der gewisse Zusatzleistungen als Service anbietet, zu einem Reiseveranstalter wird.

- 16** Vor diesem Hintergrund wird daher in § 2 Abs 2 Z 2 PRG eine Negativabgrenzung normiert – also jene Tatbestände werden angeführt, nach denen nicht vom Vorliegen einer Pauschalreise auszugehen ist.

E. Keine Pauschalreise

Eine Kombination von Reiseleistungen, bei denen ausschließlich eine **Reiseleistungsart nach § 2 Abs 1 Z 1, 2 oder 3 PRG** (Beförderung, Unterbringung, Automietvertrag) mit einer oder mehreren nach § 2 Abs 1 Z 4 PRG (andere touristische Dienstleistung) touristischen Reiseleistungen kombiniert werden, ist keine Pauschalreise, wenn diese „**andere touristische Leistung**“, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer Reiseleistung iSd § 2 Abs 1 Z 1 bis 3 PRG ist,

- **keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert** der Kombination ausmacht (vgl § 2 Abs 2 Z 2 lit a PRG),
- **nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben** wird und
- auch **sonst kein wesentliches Merkmal** der Kombination ist.

Der erhebliche Anteil wird nach § 2 Abs 2 Z 3 PRG unter Bezugnahme auf den Erwägungsgrund 18 der RL dann vermutet, wenn diese andere touristische Dienstleistung 25% oder mehr des Gesamtwerts der Kombination ausmacht.

Beispiel:

Wird ein Wochenende in einem Hotel um € 600,- gebucht, wird dazu eine geführte Wandernung bzw auch eine Eintrittskarte zu einer Freiluftveranstaltung erworben und betragen diese Leistungen nicht insgesamt 25% des Werts der „Unterkunft/Unterbringung“, so wird keine Pauschalreise vorliegen.

Praxistipp:

Im konkreten Einzelfall ist daher bei Beurteilung des zu prüfenden Sachverhalts der vom Gesetz eingeräumte Ermessensspielraum zu beachten.

Schließlich liegt keine Pauschalreise nach § 2 Abs 2 Z 2 lit b PRG vor, wenn nach Beginn der Erbringung der Reiseleistung nach § 2 Abs 1 Z 1, 2 oder 3 PRG zusätzlich Leistungen vor Ort ausgewählt oder gebucht werden.

Beispiel:

Während eines Hotelaufenthalts werden vor Ort Wellnessbehandlungen etc ausgewählt oder gebucht.

F. Beginn Pauschalreise

Nach § 2 Abs 4 PRG beginnt eine Pauschalreise mit jenem **Zeitpunkt**, zu dem die **Erbringung** der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen **beginnt** (s diesbezüglich auch die Frage des Starts bzw Flugabbruchs, *Staudinger/Keiler*, Fluggastrechte-Verordnung [2016] Art 2 Rz 58 ff).